



Benutzungsbestimmungen Hallenbad Rothenthurm

Geltungsbereich

- Diese Benutzungsbestimmungen gelten für alle Personen und Gruppen, die das Hallenbad Rothenthurm nutzen, insbesondere Schulen, Dauermieter, Vereine, weitere Nutzergruppen sowie Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Badezeiten.
- Mit der Nutzung des Hallenbades werden diese Bestimmungen als verbindlich anerkannt.

1. Reservationen

- Die Reservationen erfolgen über die Hauswartung.
- Schulen und übrige Dauermieter haben ihre Schwimm- bzw. Belegungsdaten für das kommende Schuljahr spätestens bis 31. Juli bei der Hauswartung einzureichen.
- Änderungen oder Annullationen sind der Hauswartung frühzeitig mitzuteilen.
- Nicht genutzte, reservierte Zeiten werden verrechnet.
- Einzelbuchungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Tagen schriftlich bei der Hauswartung gekündigt werden.

2. Zutritt

- Die Weitergabe von Schlüsseln ist nicht gestattet. Ein Schlüsselwechsel oder eine Schlüsselübergabe an eine andere verantwortliche Person darf ausschliesslich über die Hauswartung vorgenommen werden.
- Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass beim Verlassen des Hallenbades sämtliche Türen vollständig geschlossen sind. Das Verschliessen erfolgt automatisch durch das integrierte Schliesssystem.
- Bei Verlust von Schlüsseln ist die Hauswartung unverzüglich zu informieren; die Kosten für den Ersatz werden der verantwortlichen Person bzw. Organisation in Rechnung gestellt.
- Die Öffnungszeiten für die öffentliche Nutzung sind der Website der Gemeinde Rothenthurm bzw. dem Aushang beim Hallenbad zu entnehmen. Betriebsunterbrüche (z. B. Revision, Reinigung) werden rechtzeitig kommuniziert.
- Es ist nicht gestattet, das Hallenbad ausserhalb der reservierten Nutzungszeiten zu betreten oder zu nutzen.
- Das Hauswartteam hat Zugang zu den Umkleidekabinen, sofern die Türen verschlossen sind, was bedeutet, dass sich keine Schüler und Personen mehr in den Umkleideräumen aufhalten.

3. Sicherheit

- Das Hallenbad darf nur benutzt werden, wenn während der gesamten Nutzungsdauer mindestens eine Person mit einem gültigen Rettungsbrevet Plus Pool anwesend ist.
- Kann keine brevetierte Person gestellt werden, darf die Nutzung nicht stattfinden.
- Der Nachweis des gültigen Rettungsbrevets ist der Hauswartung vor der ersten Nutzung per E-Mail einzureichen.
- Änderungen der verantwortlichen Person oder des Rettungsbrevets sind der Hauswartung umgehend mitzuteilen.
- Die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Personen im Hallenbad beschränkt sich auf 100 Personen.
- Kinder unter 8 Jahren sowie Nichtschwimmende müssen durchgehend von einer erwachsenen Aufsichtsperson begleitet werden.

4. Ordnung und Sauberkeit

- Das Hallenbad ist sauber und ordentlich zu verlassen.
- Sämtliches Material ist nach der Benutzung an den vorgesehenen Ort zurückzustellen.
- Türen und Beleuchtung sind gemäss den Weisungen zu kontrollieren.
- Essen sowie Süssgetränke sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- Vor dem Baden ist zu duschen; es ist angemessene Badebekleidung zu tragen.
- Rauchen, Alkohol sowie Glasbehälter sind im gesamten Hallenbadbereich nicht gestattet.
- Rennen sowie Sprünge, die andere Badegäste gefährden können, sind zu unterlassen.
- Haustiere haben im Hallenbad keinen Zutritt.
- Das Fotografieren oder Filmen anderer Badegäste ohne deren Einverständnis ist untersagt.
- Es ist untersagt, das Gebäude ausserhalb des Hallenbades an der Fensterfront zu betreten und den Schwimmunterricht zu beobachten.

5. Schäden und Störungen

- Festgestellte Schäden oder technische Störungen sind der Hauswartung unverzüglich zu melden.
- Verursachte Schäden können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

6. Haftung

- Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.
- Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Gegenstände übernimmt die Gemeinde Rothenthurm keine Haftung.

7. Bezahlung und Verrechnung

7.1 Schulen und übrige Dauermieter

- Die Verrechnung erfolgt pauschal auf Grundlage des eingereichten Schwimm- bzw. Belegungsplans.
- Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Kassieramt der Gemeinde Rothenthurm jeweils Ende Juli sowie Ende des Kalenderjahres.

7.2 Öffentliche Benutzung

- Der Eintritt kann bar oder mittels TWINT bezahlt werden.
- Kinder, die den Kindergarten besuchen, können das Hallenbad kostenlos nutzen.

7.3 Vereine und weitere Nutzergruppen

- Die Bezahlung erfolgt ausschliesslich mittels TWINT.
- Die Zahlung kann gesammelt als Gruppenbetrag oder durch die einzelnen Teilnehmenden erfolgen.

7.4 Einmalige Nutzungen

(z. B. externe Schulen, Pfadi, Vereine oder andere Organisationen)

- Die Verrechnung erfolgt in der Regel durch das Kassieramt.
- In begründeten Fällen können abweichende Zahlungsmöglichkeiten festgelegt werden. (Bar oder TWINT)

7.5 Benutzungsgebühren

- Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.

7.6 Rechnungsstellung

- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- Es gelten die jeweils gültigen Tarife der Gemeinde Rothenthurm.

8. Verstösse gegen diese Bestimmungen

- Bei Verstössen gegen diese Benutzungsbestimmungen kann die Gemeinde Verweise aussprechen, ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot erteilen oder bestehende Nutzungs- bzw. Mietverhältnisse ausserordentlich kündigen.
- Wiederholte oder schwerwiegende Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften (Ziff. 3 und 4) führen zum sofortigen Entzug des Nutzungsrechts.

9. Inkrafttreten

- Diese Benutzungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat Rothenthurm am 17. August 2026 genehmigt und treten am 1. September 2026 in Kraft.
- Sie ersetzen alle bisherigen Benutzungsbestimmungen für das Hallenbad Rothenthurm.

10. Kontaktdaten

Gemeinde Rothenthurm, Hauswartung, Schulstrasse 5, 6418 Rothenthurm
Telefon: 041 839 80 30 / E-Mail: hauswartung@psrothenthurm.ch

Rothenthurm, 17. August 2026